

„Prostituiertenmord“ als politischer Kampfbegriff

„Sex Industry kills“? – Die perverse Instrumentalisierung von Gewalt gegenüber Sexarbeit zum Zwecke der Abschaffung von Prostitution

Vorbemerkung: Der nachfolgende Text ist der erste Teil einer Reihe von Beiträgen, in denen sich Doña Carmen e.V. kritisch mit der Auffassung auseinandersetzt, Prostitution sei eine Form sexueller Gewalt.

INHALT:

(1) Gewalt gegen Frauen in der bürgerlichen Gesellschaft und im Prostitutionsgewerbe	S. 1
(2) Das politische Ziel von „Sex industry kills“	S. 2
(3) Die Rede von „Prostituiertenmord“	S. 3
- Einbeziehung von Nicht-Prostituierten, Suizid und Unglücksfällen	
- Einbeziehung von Mordversuchen	
- Einbeziehung von Vermisstenfällen	
- Einbeziehung von drogenabhängigen „Beschaffungsprostituierten“	
(4) Das tatsächliche Ausmaß von Tötungsdelikten an Sexarbeiter*innen vor und nach dem Prostitutionsgesetz (2002)	S. 6

(1) Gewalt gegen Frauen in der bürgerlichen Gesellschaft und im Prostitutionsgewerbe

Die Existenz bürgerlicher Gesellschaften geht einher mit einem hohen Maß an Gewalt – sowohl militärisch nach außen als auch in ihrem Inneren. So vermeldet etwa das BKA alljährlich mehr als **140.000 Geschädigte** von **Gewalt in intimen Partnerschaften**. Dass dabei rund 80 % der Betroffenen von Gewalt in Ehe, Partnerschaft und eheähnlichen Lebensgemeinschaften Frauen sind, verweist auf die patriarchale Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften und den dadurch bedingten systemischen Charakter von Gewalt gegen Frauen. Von **471** versuchten und vollendeten Tötungsdelikten im Kontext intimer Beziehungen waren 2020 allein in **366** Fällen Frauen betroffen. **139 Frauen** bezahlten diese Gewalt mit ihrem Leben.

Es gehört zu den Irrationalitäten der Debatten um Gewalt gegen Frauen, dass angesichts von 139 Morden jährlich im Kontext von Beziehungsgewalt, niemand auf die Idee kommt, die verfassungsrechtlich geschützte bürgerliche Ehe und Familie zu hinterfragen. Aber bei etwas weniger als 4 Morden pro Jahr unter den rund 90.000 Sexarbeiter*innen wird nicht die Eindämmung dieser Gewalt, sondern umgehend die Abschaffung der Prostitution gefordert!

Doch gehen wir über Gewalt gegen Frauen in intimen Beziehungen und die Zahl der dort verzeichneten Femizide hinaus. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gab es allein in den letzten 22 Jahren (2002 - 2021) insgesamt **21.762 weibliche Opfer** von schwerer Gewaltkriminalität. Dazu zählen **Mord** (§ 211 StGB), **Totschlag** (§ 212 StGB) und

Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB). Insgesamt **8.587 Frauen** bezahlten in diesem Zeitraum die gegen sie gerichtete Gewalt mit ihrem Leben.

Man muss den Gewaltbegriff nicht bis zur Unkenntlichkeit dehnen und ausweiten, um zu verstehen, dass Gewalt gegen Frauen in patriarchal verfassten Gesellschaften systemischer Natur ist und nicht verharmlost werden darf. Diese Gewalt macht natürlich auch um den Bereich der Prostitution keinen Bogen. Wie andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ist Prostitution nicht frei von Gewalttaten. Diese Realität gilt es anzuerkennen, nicht aber sie als „naturegegeben“ hinzunehmen. Schauen wir zu diesem Zweck auf die Website „Sex industry kills“, die sich diesem Thema angenommen hat.

(2) Das politische Ziel von „Sex industry kills“

Seit 2013 werden auf der Website „Sex industry kills“ von den Prostitutions-Abolitionistinnen Manuela Schon und Anna Hoheide Angaben zu so genannten „Prostituiertenmorden“ in Deutschland fortlaufend aufgelistet. Die entsprechenden Eintragungen werden als vermeintlich neutrales, allein an den Fakten orientiertes **„Dokumentationsprojekt über Morde in der legalen deutschen Sexindustrie“** präsentiert.¹ Doch so neutral, wie sie daherkommt, ist diese Auflistung nicht. Denn:

„This research study seeks to explore whether decriminalization of prostitution and brothels in Germany has accomplished its goal of making prostitution safer for women by examining homicide data of individuals in prostitution.“²

Die Schlussfolgerung lautete erwartungsgemäß:

“These findings indicate that legalizing and decriminalizing prostitution does not make it safe for women in prostitution.“³

Der ebenso wenig neutrale Name der Website ist geradezu Programm und nimmt das Ergebnis bereits vorweg. Er verdeutlicht,

- dass Gewalt gegen Frauen in der Prostitution als **„Prostituiertenmorde“** tituliert und dramatisiert werden soll;
- dass vereinzelte Fälle von Gewalt als Indiz dafür gewertet werden, dass **Prostitution** per se **gewaltförmig** sei;
- dass Gewalttaten gegenüber Sexarbeiter*innen instrumentalisiert werden sollen, um die **legale Prostitution** in Misskredit zu bringen;
- dass es legitim ist, für die **Abschaffung** („Abolition“) von Prostitution einzutreten, da **Prostitutionstätigkeit** als solche die **Ursache** der Gewalt gegen Sexarbeiter*innen sei;
- dass **Prostitutionskunden** als die maßgeblichen Verursacher dieser Gewalt einem generellen **Sexkaufverbot** unterworfen werden sollen.

Eine solche Sicht der Dinge ist jedoch von zweifelhaften Interessen geleitet und sachlich unzutreffend, da sie im Ergebnis von der präsentierten Auflistung von Gewalttaten gegen Sexarbeit nicht gestützt wird, was nachfolgend gezeigt wird.

¹ Manuela Schon, Ausverkauft, S. 346

² Schon / Hoheide (2021) "Murders In the German Sex Trade: 1920 to 2017," in: Dignity: A Journal of Analysis of Exploitation and Violence: Vol. 6: Iss. 1, S. 3; zit. nach:

<https://digitalcommons.uri.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1118&context=dignity>

³ ebenda, S. 14

Doch vergegenwärtigen wir uns zunächst die Größenordnungen, um die es geht, bevor wir uns mit den Daten von „Sex industry kills“ im Einzelnen befassen. Dabei betrachten wir den Zeitraum von 2002 bis 2021, d. h. seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes. Diesem wird von den Abolitionisten eine verhängnisvolle „**Liberalisierung**“ des Umgangs mit Prostitution nachgesagt, die – sofern sie dieser Gewalt nicht Vorschub geleistet habe – sie doch zumindest nicht verhindert habe.

In den 20 Jahren von 2002 (Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes) bis 2021 gab es ausweislich der PKS bundesweit **19.402 versuchte und vollendete Tötungsdelikte** gegenüber Frauen. Das sind 970 Tötungsdelikte pro Jahr. Für den gleichen Zeitraum verzeichnet „Sex Industry Kills“ für Deutschland **167 „Prostituiertenmorde“**, was immerhin 8,4 „Prostituiertenmorde“ pro Jahr wären.

Bezogen auf 83 Mio. Einwohner in Deutschland entfallen damit bundesweit im Schnitt pro Jahr bezogen auf 100.000 Einwohner **1,2 Tötungsdelikte gegenüber Frauen**. Folgt man den Angaben der Website „Sex Industry kills“ so hätte man – ausgehend von 90.000 jährlich im Prostitutionsgewerbe tätigen Sexarbeiter*innen – immerhin **9,3 Tötungsdelikte auf 100.000 Sexarbeiter*innen** jährlich. Die Gefährdung von Frauen im Prostitutionsgewerbe läge somit um das **7,8-fache** über dem allgemeinen bundesdeutschen Durchschnitt.

Eine solche Größenordnung könnte in der Tat Zweifel an der Legitimität der Prostitutionsausübung wecken – sofern die Angaben der Prostitutionsgegner*innen zuträfen. Doch wie zu zeigen sein wird, erweisen sich deren Deutungen als gänzlich unhaltbar. Um das zu belegen, beziehen wir uns nachfolgend ausschließlich auf die Angaben der Website „Sex Industry kills“, gehen also von demselben Zahlenmaterial aus, auf das sich die Abolitionisten stützen.

(3) Die Rede von „Prostituiertenmord“

Die Website „Sex Industry kills“ weist unter der Bezeichnung „Prostituiertenmord“ die nach Ländern aufgeschlüsselten Tötungsdelikte gegenüber Sexarbeiter*innen aus. Um aber von „**Prostituiertenmorden**“ sprechen zu können, sollte man davon ausgehen können, dass es sich

- (a) bei den von Gewalt Betroffenen tatsächlich um Sexarbeiter*innen,
- (b) und es sich tatsächlich um Fremdverschulden durch Gewalttaten Dritter (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge) gehandelt hat.

Die Annahme jedoch, auf der Website „Sex Industry kills“ ginge es diesbezüglich seriös zu, ist freilich unzutreffend. Ausgehend von den dort für die Zeit von 2002 bis 2021 verzeichneten **167 „Prostituiertenmorden“** ist dies allein 20mal nicht der Fall:

► Einbeziehung von Nicht-Prostituierten, Suizid und Unglücksfällen

- in **13 von 167 Fällen** handelt es sich um Personen, die zur Zeit ihrer Ermordung gar nicht bzw. gar nicht mehr der Sexarbeit nachgingen, bzw. um Personen, von denen dies lediglich vermutet wurde⁴;

⁴ Bei Frau X aus Würzburg (2014) handelte es sich um eine Frau, die früher als Sexarbeiter*in gearbeitet hatte, aber mittlerweile seit 9 Jahren als Hundetrainerin tätig war, als sie von ihrem Ehemann ermordet wurde. Bei Aneta B. aus Dillingen (2005) handelte es sich um eine Haushaltshilfe, die sich gar nicht prostituiert hatte. In vielen der aufgelisteten Fälle wird die Prostitutionstätigkeit lediglich vermutet, ohne dass sie als Tatsache erwiesenermaßen feststand.

- in weiteren **7 Fällen** handelt es sich nicht um Tötungsdelikte, sondern stattdessen um Fälle von natürlichem Tod, Suizid oder Unglücksfällen, nicht aber um eine versuchte oder vollendete Tötung durch Dritte.⁵

Es verbleiben somit für den genannten Zeitraum einstweilen **147 tödliche Fälle** von Gewaltanwendung gegenüber Frauen in der Prostitution. Der gerne zur Schau gestellte Anspruch, „Morde mit direktem Prostitutionsbezug“⁶ aufzulisten, wird durch eine solche Verfahrensweise interessiert unterlaufen und die Ergebnisse im Sinne einer für opportun erachteten Dramatisierung systematisch verfälscht.

► Einbeziehung von Mordversuchen

Die Bezeichnung „Prostituiertenmorde“ sowie der Name der Website, wonach die Sexindustrie es ist, die ursächlich tötet („kills“), macht nur dann Sinn, wenn es sich dabei ausschließlich um **vollendete Morde**⁷, nicht aber um **Mordversuche** handeln würde.

Dem ist aber nicht so. Vielmehr finden sich unter den im Zeitraum von 2002 bis 2021 verbliebenen 147 „Prostituiertenmorden“ allein **60 Mordversuche**.⁸ Man hat es also bei „Sex industry kills“ nicht mit einem „**Dokumentationsprojekt über Morde in der legalen deutschen Sexindustrie**“ zu tun, wie Manuela Schon fälschlich behauptet, sondern mit einer unter der Bezeichnung „Prostitutionsbezug“ ausgesprochen breit angelegten Auflistung von Schädigungen, die nicht nur Sexarbeiter*innen betrifft und nicht nur vollendete Tötungsdelikte umfasst. Von den insgesamt aufgelisteten 167 „Prostituiertenmorde“ verbleiben damit am Ende lediglich **87 Fälle**, auf die diese Bezeichnung tatsächlich zutrifft.

► Einbeziehung von Vermisstenfällen

Des weiteren subsumieren die Ersteller*innen der Auflistung auf „Sex industry kills“ unter dem Begriff „Prostituiertenmorde“ auch solche Fälle, in denen die betroffene Person als „**vermisst**“ gilt, der Nachweis eines Mordes damit also nicht gegeben ist. Dies ist in besagtem Zeitraum viermal der Fall. Daraus folgt, dass letztlich nur in **83 Fällen** der ursprünglich 167 aufgelisteten „Prostituiertenmorde“ ein tatsächlich nachgewiesener Mord an einer Sexarbeiterin vorliegt.

⁵ So kam die Sexarbeiterin X aus Würselen (2016) nicht durch Mord, sondern durch einen Brand in einem Bordell zu Tode, der durch eine unachtsam fortgeworfene Zigarette verursacht wurde. Bei einer unbekanntem Frau aus Essen (2017) handelte es sich um einen Suizid im Kontext von übermäßigem Drogenkonsum. Das hinderte offenbar nicht daran, ihren Tod unter die Rubrik „Prostituiertenmord“ zu subsumieren. Eine in Stendal lebende Sexarbeiterin wurde in ihrer Privatwohnung von einem Einbrecher ermordet. Die Verfasserinnen der Website „Sex industry kills“ machen daraus einen „Prostituiertenmord“.

⁶ Vgl. Manuela Schon, *Ausverkauft*, S. 365

⁷ Der Begriff ‚Mord‘ bzw. ‚Mörder‘ wird von „Sex industry kills“ nicht im juristischen Sinne begriffen. Er umfasst ohne nähere Erläuterung neben Morden (§ 211 StGB) auch Fälle von Totschlag (§ 212 StGB) sowie Fälle von Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). Die darüber hinaus gehende Ausweitung auf Fälle von versuchter Tötung steht für die erkennbare politische Absicht einer möglichst umfassenden Dramatisierung des Geschehens.

⁸ Da der Unterschied zwischen einem „versuchten“ und einem letztlich „vollendeten“ Mord an in vielen Fällen lediglich vom Zufall der Umstände abhängt, soll die Unterscheidung zwischen Mord und Mordversuch hier nicht im Sinne einer Verharmlosung ins Feld geführt werden. Gleichwohl ist die Klassifizierung aller von Tötungsversuchen betroffenen Frauen als Opfer von „Prostituiertenmord“ sachlich ebenso falsch und fragwürdig wie die Klassifizierung eines schwerkranken und am Ende an Krebs gestorbenen Menschen als „Corona-Toten“, nur weil er auch eine Corona-Infektion hatte. Für die Betroffenen selbst ist der Unterschied zwischen Mord und Mordversuch immerhin der Unterschied zwischen Leben und Tod.

► Einbeziehung drogenabhängiger „Beschaffungsprostituierte“

Hierzu vorab folgende grundsätzliche Feststellung: Als sehr heterogenes Gewerbe umfasst Prostitution unterschiedlichen Bereiche, in denen sie stattfindet: Straßenprostitution, Prostitution in Wohnmobilen, Prostitution in Privatwohnungen und Hotels (oft Escort-Prostitution), Prostitution in Terminwohnungen; Prostitution in Massagesalons und in Domina-Studios; Prostitution in Clubs, Wohnungsbordellen und Laufhäusern.

Während es sich hierbei um Differenzierungen innerhalb der Prostitution handelt, handelt es sich im Falle von „Beschaffungsprostitution“ um prostitutive Handlungen jenseits des Berufs Prostitution.

„Beschaffungsprostituierte“ unterscheiden sich – entgegen dieser in die Irre führenden Bezeichnung – qualitativ von professionellen Prostituierten. Denn bei ihnen ist der **Beschaffungsdruck** in Bezug auf Drogen nicht nur der maßgebliche Ausgangspunkt ihrer prostitutiven Handlungen, sondern der übergreifende Ausgangspunkt all ihrer Handlungen und Lebensäußerungen.

„Beschaffungsprostituierte“ sind aufgrund ihrer Suchtmittelabhängigkeit in erster Linie **Suchtkranke**, nicht aber Sexarbeiter*innen. Nicht die Bedienung von Kunden, sondern ihre Sucht steht für sie im Mittelpunkt ihres Handelns. Im Unterschied zu professionell tätigen Prostituierten haben sie medizinischen bzw. therapeutischen Behandlungsbedarf und benötigen aus diesem Grund spezielle soziale Hilfen. Ihr grundlegendes Problem ist nicht die mangelnde rechtliche Anerkennung von Prostitution als Beruf, wengleich das auch den auf ihnen lastenden Diskriminierungsdruck vermindern würde. Ihr Grundproblem ist der individuelle und der gesellschaftliche Umgang mit Suchtmittelabhängigkeit.

Auch wenn sie „Geld für Sex“ erhalten und – ähnlich wie in der professionellen Prostitution – Sex und Liebe voneinander trennen, so handelt es sich bei Beschaffungsprostitution doch bloß um eine äußerliche, **scheinbare Übereinstimmung mit professioneller Sexarbeit**. Entsprechend sehen und bezeichnen sich drogenabhängige Frauen selbst nicht als Sexarbeiter*innen, auch wenn sie ihr Geld mit prostitutiven Handlungen verdienen.

Es ist nicht mangelnde Berufserfahrung, die eine „Beschaffungsprostituierte“ vom Status einer professionellen Prostituierten unterscheidet, sondern die **Sucht als Dreh- und Angelpunkt** ihres gesamten Handelns. Dass ihre Kunden sie als „Prostituierte“ wahrnehmen, ist für sich genommen kein hinreichender Grund für die Zuordnung zum Beruf Prostitution.

Ihre **Suchtmittelabhängigkeit** ist für drogenabhängige Frauen Ausgangspunkt verschiedener **Folgeschäden**: Alkoholabhängigkeit, körperliche Gebrechen bis hin zum Zerfall sowie ein hohes Risiko, obdachlos zu werden. Hinzu kommt, dass das Risiko von Gewaltbetroffenheit bei Beschaffungsprostituierten extrem hoch ist und sich ihre Situation daher von der der professionellen Prostituierten qualitativ unterscheidet.⁹ Aufgrund der

⁹ Sibylle Zumbeck verweist auf Untersuchungen, wonach drogenabhängige Straßenprostituierte im Unterschied zu z. B. Escort-Prostituierten nicht in der Lage seien, „*potentiell gewalttätige Kunden in Ruhe abzuschätzen, da sie unter einem höheren Beschaffungsdruck stünden*“. (vgl. Sibylle Zumbeck, Die Prävalenz traumatischer Erfahrungen, Posttraumatischer Belastungsstörung und Dissoziation bei Prostituierten, 2001, S. 37) „*Für die Beschaffungsprostituierten kommt noch erschwerend hinzu, dass sie oftmals unter dem Einfluss von sedierenden Drogen arbeiten und unter diesen Umständen schon physisch schlecht in der Lage sind, sich zur Wehr zu setzen.*“ (Zumbeck, S. 124)

höheren Gewaltbetroffenheit können sie auch häufiger traumatisiert und PTBS-betroffen sein.¹⁰

All die hier genannten Aspekte verbieten es, die qualitativen Unterschiede beider sozialer Gruppen zu verwischen und professionelle Prostituierte mit Beschaffungsprostituierten in einen Topf zu werfen. Genau das aber wird von Prostitutionsgegner*innen immer wieder gemacht. Dabei handelt es sich um eine Strategie der Abwertung von Sexarbeit durch Pathologisierung.

Die vorangegangenen Ausführungen waren notwendig, um diese Strategie bei den Erstellerinnen der Website „Sex industry kills“ kritisch zu hinterfragen. Denn sie instrumentalisieren die erwiesenermaßen höhere Gewaltbetroffenheit drogenabhängiger Frauen im Kontext prostitutiver Handlungen in der Absicht, deren hohe Gewaltbetroffenheit der professionellen Prostitution anzulasten, um sie auf diese Weise zu diskreditieren und zu delegitimieren.¹¹

Simple Differenzierungen werden damit beiseite gewischt: Eine Frau, die etwas auf Ebay verkauft, ist deshalb noch keine Einzelhandelskauffrau. Wer vor seiner Haustüre fegt, ist kein Straßenkehrer. Wer hin und wieder kickt, ist deshalb noch lange kein Profi-Fußballer. Wer Kinder betreut und beaufsichtigt, ist deshalb noch keine Erzieherin von Beruf. Und wer mit prostitutiven Handlungen seinen Drogenkonsum finanziert, ist deshalb noch keine Sexarbeiterin.

Unter den 167 im Zeitraum von 2002 bis 2021 als „Prostituiertenmorde“ klassifizierten Fällen finden sich allein 13 Morde bzw. Mordversuche an schwer drogenabhängigen Frauen, die ihre Sucht mit prostitutiven Handlungen finanzierten. Die dabei zum Vorschein kommende Gewalt ist allerdings keineswegs als prostitutionsspezifisch zu werten. Vielmehr verweist diese Gewalt auf den spezifischen Kontext des Drogenmilieus und der offenkundig höheren Gewaltanfälligkeit der durch ihre Drogensucht gezeichneten Frauen. Drogenabhängige Frauen sind daher aus gutem Grund nicht Teil der „*legalen deutschen Sexindustrie*“ und können auch nicht dazu herhalten, sie zu delegitimieren. Wer so verfährt, zeigt nur, dass ihm bessere und überzeugendere Argumente ganz offensichtlich fehlen.

(4) Das tatsächliche Ausmaß von Tötungsdelikten an Sexarbeiter*innen vor und nach dem Prostitutionsgesetz (2002)

Wenn es ernsthaft um das tatsächliche Ausmaß von Tötungsdelikten gegenüber Sexarbeiter*innen und die Frage ihrer Ursachen geht, so gilt es, aus den für 2002 bis 2021 präsentierten 167 „Prostituiertenmorden“ all jene Fälle herauszurechnen,

- bei denen gar **keine** als **Sexarbeiter*innen** tätige Frauen betroffen waren;
- bei denen **kein absichtliches Fremdverschulden** vorlag, sondern Suizid, Unfälle etc.;
- bei denen es sich um noch **nicht aufgeklärte Vermisstenfälle** handelt
- und bei denen es um die ganz anders gelagerte, eigene Problematik von **Gewalt im Drogenmilieu** handelt.

¹⁰ Ausgeblendet wird hierbei die Möglichkeiten, dass Traumatisierungen nicht Gewalttaten, sondern dem Drogenkonsum selbst geschuldet sein können. Ebenso ausgeblendet wird, dass der aktuelle Drogenkonsum dafür ursächlich sein kann, dass vergangene Ereignisse von den Befragten nachträglich als Gewalttaten erinnert werden.

¹¹ Während das durchaus nicht ungefährliche Anschaffen auf der Straße durch nicht-drogenabhängige Sexarbeiter*innen sehr wohl der Prostitution zuzurechnen ist, gilt gleiches nicht, sobald es sich um prostitutive Aktivitäten drogenabhängiger Personen auf der Straße oder in Stundenhotels handelt.

Die nach Abzug dieser Konstellationen verbleibenden Fälle von „vollendetem“ bzw. versuchtem Mord an Sexarbeiter*innen gilt es dabei zu differenzieren.

In gleicher Weise verfahren wir mit dem Jahrzehnt vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (1992 - 2001), um durch Gegenüberstellung der beiden Zeiträume 1992 bis 2001 und 2002 bis 2021 die Frage zu beantworten, ob und welche Rolle die „**Liberalisierung**“ durch das Prostitutionsgesetz auf die Entwicklung von Gewalttaten gegenüber Sexarbeiter*innen möglicherweise gespielt hat.

TABELLE 01: Fälle von vollendetem bzw. versuchtem Mord an Sexarbeiter*innen in Deutschland vor und nach dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes 2002

Nr	Jahr	„Prostituiertenmorde“ laut sex industry kills ¹²	abzüglich:				es verbleiben:	
			keine Prostituierte	weder Mord noch Versuch	vermisst	Beschaffungsprostitution	Mord	Mordversuch
30	2021	6	1	1	-	-	2	2
29	2020	8	-	1	1	-	4	2
28	2019	10	-	-	-	-	3	7
27	2018	11	2	-	-	-	3	6
26	2017	11	1	1	-	-	6	3
25	2016	8	-	2	-	-	5	1
24	2015	6	-	1	-	-	1	4
23	2014	10	2	-	-	2	2	4
22	2013	5	-	-	-	-	3	2
21	2012	9	-	-	-	3	5	1
20	2011	8	1	-	-	2	2	3
19	2010	9	1	-	-	1	4	3
18	2009	7	-	-	-	1	5	1
17	2008	11	2	1	2	-	2	4
16	2007	8	-	-	-	-	5	3
15	2006	8	-	-	-	-	4	4
14	2005	4	1	-	-	-	2	1
13	2004	11	-	-	1	1	6	3
12	2003	9	1	-	-	1	6	1
11	2002	8	1	-	-	-	7	-
SUMME:		167	13	7	4	11	77	55
							132	
Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes								
10	2001	7	-	-	-	3	4	-
09	2000	3	-	-	1	-	1	1
08	1999	8	-	-	1	-	7	-
07	1998	8	-	-	1	2	5	-
06	1997	6	2	-	1	1	2	-
05	1996	20	1	-	-	-	17	2
04	1995	9	-	-	1	-	7	1
03	1994	17	3	-	1	1	12	-
02	1993	9	-	-	-	5	4	-
01	1992	9	-	-	-	5	4	-
SUMME:		96	6	0	6	17	63	4
							67	

Wie aus TABELLE 01 ersichtlich

- sind für den **Zeitraum von 2002 bis 2021** von insgesamt 167 „Prostituiertenmorden“ gemäß „sex industry kills“ 13 Fälle („keine Prostituierte“), 7 Fälle („weder Mord noch Mordversuch“), 4 Fälle („vermisst“) und 11 Fälle von Gewalttaten im Kontext von Beschaffungsprostitution abzuziehen. Im Ergebnis verbleiben in besagtem Zeitraum

¹² vgl. Sex Industry kills, <https://www.sexindustry-kills.de/doku.php>

77 Morde und 55 Mordversuche an Sexarbeiter*innen.

- Ebenso sind für den **Zeitraum 1992 bis 2001** von insgesamt 96 „Prostituiertenmorden“ gemäß „sex industry kills“ 6 Fälle („keine Prostituierte“), 6 Fälle („vermisst“) und 17 Fälle von Gewalttaten im Kontext der Beschaffungsprostitution abzuziehen. Im Ergebnis verbleiben in besagtem Zeitraum **63 Morde** und **4 Mordversuche** an Sexarbeiter*innen.

Damit ist ersichtlich, dass die **Zahl der Morde** an Sexarbeiter*innen pro Jahr von **6,3** in der Zeit vor dem Prostitutionsgesetz auf **3,85** im Zeitraum nach dem Prostitutionsgesetz zurückgegangen ist. Das entspricht einem Rückgang von 38,9 %. Hingegen ist die **Zahl der Mordversuche** im Vergleich der entsprechenden Zeiträume von **0,4** pro Jahr auf **2,75** pro Jahr angestiegen (+ 587,5 %).

Entgegen den Behauptungen mancher Prostitutionsgegner*innen hat die 2002 erfolgte Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen somit keinen Anstieg der Morde an Sexarbeiter*innen gebracht. Vielmehr ist im Vergleich zum Jahrzehnt vor dem Prostitutionsgesetz ein erheblicher Rückgang von nahezu 40 % hinsichtlich der Morde an Sexarbeiter*innen zu verzeichnen.

Betrachtet man jedoch **Morde und Mordversuche** an Sexarbeiter*innen in den beiden Vergleichszeiträumen zusammengenommen, so zeigt sich, dass deren Zahl von 6,7 pro Jahr vor dem Prostitutionsgesetz auf 6,6 pro Jahr nach dem Prostitutionsgesetz nur unmerklich gesunken ist (- 1,5 %). Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 angeblich einhergehende „Liberalisierung“ im Umgang mit Prostitution im Ganzen betrachtet weder einen deutlich positiven, noch einen deutlich negativen Einfluss auf die Zahl der an Sexarbeiter*innen verübten Gewalttaten genommen hat. Die eigentlich Gewalt auslösenden Faktoren sind also nicht wirklich angegangen, sondern offensichtlich beibehalten worden.

TABELLE 02: Fälle von vollendetem bzw. versuchtem Mord an Sexarbeiter*innen in Deutschland vor und nach dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes 2002

Zeitraum	„Prostituiertenmorde“ laut „sex industry kills“		Bereinigte Zahl der MORDE an Sexarbeiter*innen		Bereinigte Zahl der MORDVERSUCHE an Sexarbeiter*innen		Bereinigte Zahl der MORDE & VERSUCHE an Sexarbeiter*innen	
	absolut	pro Jahr	absolut	pro Jahr	absolut	pro Jahr	absolut	pro Jahr
2002 – 2021	167	8,35	77	3,85	55	2,75	132	6,6
1992 – 2001	96	9,6	63	6,3	4	0,4	67	6,7
Differenz		- 13 %		- 38,9 %		+ 587,5 %		- 1,5 %

Es besteht mithin keine Veranlassung, die seit 2002 angeblich erfolgte „Liberalisierung“ im Umgang mit Prostitution als einen Gewalt begünstigenden Faktor im Hinblick auf Sexarbeit zu dramatisieren, wie es Abolitionisten in aller Regel tun.

Die Zahl von **132 versuchten und vollendeten Tötungsdelikte** an Sexarbeiter*innen in der Zeit von 2002 bis 2021 macht **0,68 %** aller 19.402 bundesweit registrierten (versuchten und vollendeten) Tötungsdelikte gegenüber Frauen in diesem Zeitraum aus. Während die Zahl der pro Jahr begangenen **versuchten und vollendeten Tötungsdelikte** in Bezug auf Sexarbeiter*innen bei rund **4,3 pro 100.000 Sexarbeiter*innen** liegt, liegt der Wert der pro Jahr begangenen versuchten und vollendeten Tötungsdelikte bei Frauen bezogen auf die Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum bei nur **1,2 pro 100.000 Einwohnern**.

Die Zahl versuchter und vollendeter Tötungsdelikte im Bereich der Prostitution liegt mithin um das **3,6-fache** über dem entsprechenden Wert in der Gesamtbevölkerung. **Das ist das eigentliche Problem, das es zu lösen gilt.**

Prostitutions-Abolitionisten*innen sind der Auffassung, dieses Problem ließe sich durch ein Sexkaufverbot und durch die Abschaffung („Abolition“) der Prostitution lösen. Zu dieser Schlussfolgerung aber gelangt man nur, wenn die zugrundeliegende Prämisse stimmt, wonach die Gewalt gegen Sexarbeiter*innen der Prostitution als solcher geschuldet sei. Für diese Annahme jedoch liefern die Daten von „Sex industry kills“ – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – gar keinen Beleg. Wie die Voraussetzung, so ist auch die daraus gezogene Schlussfolgerung falsch.

ENDE von Teil I / 1 des Beitrags „‘Prostituiertenmord‘ als politischer Kampfbegriff“
(Fortsetzung folgt)